

Altersteilzeit

Es gibt zwei Arten von Altersteilzeit. Die Varianten unterscheiden sich im möglichen Laufzeit-Ende und den Abfindungen.

1. Altersteilzeit im Rahmen eines Stellenabbau-Programms („Interessenausgleich/ Sozialplan“)

Im Rahmen von Stellenabbau-Programmen kann Altersteilzeit mit höheren Abfindungen und ggf. Turbo-Prämien angeboten werden. Hierfür sind die Bedingungen des jeweiligen „Interessenausgleiches/ Sozialplans“ maßgeblich. Die Abteilung kann dann direkt betroffen sein oder man kann ggf. über einen sogenannten Ringtausch einen Tauschpartner finden, der von Stellenabbau betroffen wäre. Die Firma kann, aber muss einem kein Angebot machen.

2. Altersteilzeit außerhalb eines Interessenausgleiches / Sozialplans

Auch wenn kein Stellenabbau in der Abteilung ansteht, ist eine Altersteilzeit jederzeit möglich, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Reduzierung der Arbeitszeit

Die Arbeitszeit wird auf 50 % der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit reduziert.

Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit gilt die Arbeitszeit vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit, höchstens jedoch die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war.

Verteilung der Arbeitszeit

- a. Unverblockt: Die Verteilung der Arbeitszeit kann innerhalb eines Jahreszeitraumes flexibel vereinbart werden. Im Jahresdurchschnitt muss die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit erreicht werden.
- b. Verblockt: Die Arbeitszeit wird vollständig im ersten Abschnitt der Altersteilzeitarbeit geleistet (Arbeitsphase) und der Mitarbeiter anschließend von der Arbeitsleistung freigestellt (Freistellungsphase).

Vertragsdauer

Die Laufzeit beträgt max. 6 Jahre.

Frühestmögliches Ende:

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Altersrente erfüllt sind.

Spätestmögliches Ende:

- a) Im Geltungsbereich eines Interessenausgleiches / Sozialplans:

Frühestmöglicher Rentenbeginn - in der Regel mit 63 Jahren. Der vorzeitige Rentenzugang von Schwerbehinderten bleibt dabei unberücksichtigt. Gleichgestellte haben keinen früheren Rentenzugang.

Ohne Schwerbehinderung geht die Laufzeit also in der Regel bis zum vollendeten 63. Lebensjahr („63. Geburtstag“).

Ausnahme für „Jahrgänge“ 1953 bis 1958: das Vertragsende kann auf den vorgezogenen, abschlagsfreien Rentenzugang für besonders langjährig Versicherte gelegt werden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Beispiel Jahrgang 1958: 64 Jahre, 0 Monate

- b) Außerhalb Interessenausgleiches / Sozialplans:

Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze.

Entgelt

Das Bruttoteilzeitarbeitsentgelt wird durch den Arbeitgeber um 25 % aufgestockt.

Bei einem regelmäßigen Bruttomonatsentgelt vor Antritt der Altersteilzeit bis EUR 3.200 erfolgt eine zusätzliche „Aufstockung PLUS“ von EUR 175 pro Monat.

Bei einem regelmäßigen Bruttomonatsentgelt vor Antritt der Altersteilzeit von EUR 3.201 bis EUR 4.200 erfolgt eine zusätzliche „Aufstockung PLUS“ von EUR 85 pro Monat.

Die Aufstockungsbeträge und das Teilzeitnettoentgelt während der Altersteilzeit dürfen 100% des bisherigen Nettoeinkommens nicht überschreiten.

Zuschuss zur Rentenversicherung

Zur gesetzlichen Rentenversicherung werden neben den Beiträgen aus dem Teilzeitentgelt zusätzliche Beiträge abgeführt, die sich aus dem Differenzbetrag des bisherigen Arbeitsentgelts und dem Teilzeitarbeitsentgelt errechnen. Beiträge werden nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze bezuschusst.

Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung in Erlangen:

Montag und Dienstag, jeweils von 8:30 – 12:00 und 13:00 – 15:30 Uhr
Rathausplatz 1 (Stadtverwaltung, Versicherungsamt), 91052 Erlangen
Terminvereinbarung: 09131 / 862 835

Abfindung

Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter erhält bei Ausscheiden für jeden vollen Monat zwischen der Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses und dem Beginn der (ungeminderten) Regelaltersrente eine Abfindung in Höhe von 350 € außerhalb eines Interessenausgleiches/Sozialplans. Mit Interessenausgleich / Sozialplan gibt es höhere Abfindungen (700 € / Monat) und ggf. eine „Turbo-Prämie“.

Aktien

Während der Altersteilzeit kann weiterhin an Aktienprogrammen teilgenommen werden, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind:

<https://intranet.for.siemens.com/cms/101/de/career/benefits/Pages/share-matching-plan.aspx>

Beantragung

1. Sie benötigen die Zustimmung Ihrer Führungskraft zur Altersteilzeit. Grundsätzlich sollte Ihrem Antrag entsprochen werden. Sollte Ihr Antrag abgelehnt werden, gibt es verschiedene Eskalationsstufen, um noch eine Altersteilzeit durchzusetzen. Sprechen Sie uns hierzu an.
2. Anschließend können Sie sich an Ihre Personalabteilung wenden, um sich ein Angebot machen zu lassen.

Üblicherweise werden Altersteilzeit-Verträge frühestens ein Jahr von Beginn der Altersteilzeit unterschrieben.

Gern beraten wir Sie:

Andreas Burkert, Tel. 09131/ 17 – 44028, E-Mail: andreas.burkert@siemens.com

Roland Stahl, Tel. 09131/ 17 – 44038, E-Mail: stahl.roland@siemens.com

Der Inhalt dieser Kurzinformation wurde mit größter Sorgfalt erstellt; gleichwohl sind Fehler nicht auszuschließen. Die Informationen dienen zur Orientierung und befreien den Leser nicht davon, eigene Recherchen durchzuführen. Partner im Betrieb e.V. übernimmt daher, soweit rechtlich zulässig, keine Haftung für die Inhalte.